

IG Metall
Vorstand
Frankfurt am Main

209 02 816 121 879 00

Baden-Württemberg

Industrie: Arbeiter

Holz und Kunststoff bearbeitende Industrie

Abschluss: 28.03.1971
gültig ab: 01.08.1971
kündbar zum: 3 Mo

AKKORDVEREINBARUNG

Zwischen dem

Verband Badischer Sägewerke e.V., Freiburg i.Brsg.,
Fachverband der Sägewerke Württemberg-Hohenzollern e.V.,
Stuttgart,

einerseits und der

Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Baden-Württemberg, Stuttgart,
andererseits, wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1

Akkordregelung

Diese Vereinbarung gilt

- a) **räumlich:** Für das Bundesland Baden-Württemberg
- b) **fachlich:** Für Sägewerke und verwandte Betriebe. Ausgenommen sind solche Betriebe und Betriebsabteilungen, die durch besondere Fachtarife erfasst sind;
- c) **persönlich:** Für alle - auch fachfremde - Lohnempfänger.

§ 2

Akkordregelung

Arbeiten, die sich nach den betrieblichen Voraussetzungen zur Ausführung im Akkord eignen, können nach Massgabe der folgenden Bestimmungen unter Beachtung des § 56 BetrVG (Ziffer 1 g und h) im Akkord vergeben werden.

1. Die Ermittlung der Akkorde (Vorgabezeiten, Stückakkorde) geschieht durch Zeitaufnahme, auf Grund von Berechnungsunterlagen oder durch Vergleich mit ähnlichen Arbeiten im Betrieb.

In der Vorgabezeit von nach Zeitstudien ermittelten Akkorden muss ein ausreichender Zuschlag für sachliche und persönliche Verteilzeiten enthalten sein. Das gleiche gilt auch für Erholungszeiten, soweit diese nicht durch die Art der Arbeit gegeben sind. Rüstzeiten sind besonders zu ermitteln.

2. Die Akkorde sind so vorzugeben, dass die Arbeitnehmer/innen bei Normalleistung und den im Betrieb üblichen Arbeitsbedingungen den Akkordrichtsatz (Tariflohn plus 15%) verdienen.

3. Als Normalleistung gilt diejenige Leistung, die von geeigneten Arbeitnehmern/innen nach Einarbeitung und Übung bei normalem Kräfteinsatz mit den vorhandenen Betriebsmitteln ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer erzielt werden kann, wenn die in der Vorgabezeit enthaltenen Zuschläge eingehalten werden.

4. Eine Stunde Vorgabezeit wird mit dem Akkordrichtsatz (Tariflohn plus 15%) entlohnt. Der Geldfaktor für die Minute errechnet sich in der Weise, dass der Akkordrichtsatz durch 60 (für die „Industrieminute“ durch 100) geteilt wird.

Die errechneten Werte werden beim Akkordrichtsatz auf volle Pfennige und beim Minutenfaktor auf 1/100 Pfennig auf- bzw. abgerundet. Dabei wird von 0,5 und darüber nach oben und unten 0,5 nach unten- bei 1/100 Pfennig entsprechen - auf- bzw. abgerundet.

Ist in der Vorgabezeit (Tätigkeits- und Verteilzeiten) der Akkordzuschlag von 15 v.H. zeitlich berücksichtigt, so errechnet sich der Geldfaktor in der Weise, dass der tarifliche Stundenlohn durch 60 geteilt wird.

5. Die Ermittlung der Akkorde hat in übersichtlicher schriftlicher Form zu erfolgen. Der Arbeitsvorgang ist in einer Arbeitsbeschreibung bekanntzugeben.
6. Arbeitnehmer/innen aller Altersstufen einer Tarifgruppe erhalten für die gleichen Arbeiten die gleichen Akkordrichtsätze und Vorgabezeiten, wobei die höchste Tarifstufe der bei der betreffenden Akkordarbeit (Arbeitsgang) Beschäftigten zugrunde legen ist.

Bei Gruppenakkord wird der Akkordverdienst im Verhältnis der jeweiligen Stundenlöhne verteilt.

7. Jeder Akkordarbeiter/in erhält vor Beginn der Arbeit einen Akkordzettel, auf dem die Art der Arbeit, die Stückzahl, die Vorgabezeit, die Tarifgruppe oder der Stücklohn verzeichnet sein müssen. Anstelle des Akkordzettels kann eine Bekanntmachung der Akkordpreise oder Akkordzeiten an leicht zugänglicher Stelle treten. Auch die Einschreibung in Lohnzettel oder Lohnbücher ist zulässig. Entsprechendes gilt auch bei Gruppenakkorden.

Solange dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin der neue oder abgeänderte Akkord nicht bekannt ist, wird die Arbeit mit seinem bisherigen Akkorddurchschnittsverdienst verrechnet.

8. Der/die einzelne Akkordarbeiter/in kann je nach seinen Leistungen einen höheren oder niedrigeren Verdienst erzielen. Erreicht ein/eine Akkordarbeiter/in bei dem einzelnen Akkord nicht den Akkordrichtsatz, so ist ihm/ihr dieser zu zahlen, wenn er/sie den Nachweis führt, dass sein/ihr Minderverdienst auf einem vom Betrieb zu vertretenden Umstand beruht; jedoch sind Mangel an Material oder Werkzeug oder sonstige betriebliche Umstände, die den Akkordverdienst beeinflussen, arbeitnehmersetis unverzüglich zu melden.

Unterschreitet der Akkordverdienst den tariflichen Zeitlohn, so ist dem/der Arbeitnehmer/in dieser zu zahlen, wenn nicht der Arbeitgeber den Nachweis führt, dass der Minderverdienst in der Person des/der Arbeitnehmers/in begründet ist.

9. Für Akkordarbeiten, die bis zum Schluss der Abrechnungsperiode nicht fertiggestellt sind, wird für die aufgewendete Arbeitszeit ein angemessener Abschlag gezahlt.
10. Bestehende Akkorde dürfen ohne besondere Kündigung der Einzelarbeitsverhältnisse oder der Akkorde nur dann neu festgelegt werden, wenn die durch Änderungen technischer Art oder der Arbeitsmethoden, Einführung neuer Maschinen oder durch wesentliche Änderung der Stückzahl oder des Materials oder durch offenbare Unrichtigkeit in der Akkordberechnung begründet ist.
11. Werden Akkordarbeiter/innen mit Zeitlohnarbeiten beschäftigt, so erhalten sie für die Dauer bis zu 10 betriebsüblichen Arbeitstagen ihren durchschnittlichen Akkordverdienst des letzten Abrechnungszeitraumes. Nach Ablauf dieser Übergangszeit ist der dafür vereinbarte Lohn zu zahlen.
12. Akkordarbeit im Sinne der Ziffer 11 ist derjenige/diejenige Arbeitnehmer/in, der/die in den letzten drei Monaten mindestens zwei Drittel seiner/ihrer Arbeitszeit im Akkord tätig war.
13. Arbeitnehmer/innen, die infolge der Eigenart ihrer Beschäftigung oder der Betriebsverhältnisse abwechselnd im Zeitlohn oder Akkordlohn arbeiten, erhalten für die Zeitlohnarbeit den mit ihnen zu vereinbarenden Stundenlohn.
14. Akkordscheine verfallen eine Woche nach Aushändigung der Lohnabrechnung für den Zeitraum, in dem die Arbeit fertiggestellt wurde. Krankheits- und Urlaubszeiten werden bei dieser Verfallfrist nicht mitgerechnet.
15. Ergeben sich nach Anlaufen eines Akkordes Meinungsverschiedenheiten über seine Richtigkeit, so ist der Akkord durch Betriebsleitung und Betriebsrat oder Akkordkommission gemeinsam zu prüfen und von der Betriebsleitung entsprechend dem Prüfergebnis zu berichtigen. Der Akkordkommission muss mindestens ein Mitglied des Betriebsrates angehören.

Wegen Meinungsverschiedenheiten über die Richtigkeit eines anlaufenden Akkordes darf die Leistung der Akkordarbeit nicht unterbrochen werden; der Abrechnung ist aber der endgültige festgesetzte Akkord zugrunde zu legen.

Wird eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet die Einigungsstelle gemäß § 56 Absatz 2 BetrVG verbindlich.

16. Ergänzende Akkordregelungen können mit Zustimmung der Vertragsparteien durch Betriebsvereinbarung erfolgen.

§ 3

Übergangsbestimmungen

Soweit günstigere betriebliche Regelungen bestehen, werden diese durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Akkordvereinbarung tritt an Stelle der Akkordvereinbarung vom 18. Mai 1961 mit Wirkung ab 1. August 1971 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. Dezember 1973, gekündigt werden.

Protokollnotiz

Bei der Übertragung von Tätigkeiten einer höheren oder einer niedrigeren Lohngruppe ist in Ziffer 9 des Bundesmanteltarifvertrages für die Sägeindustrie und übrige Holzbearbeitung (BMS) vom 11. März 1970 (jetzt MTS) zu beachten, wie folgt lautet:

„Bei dringenden betrieblichen Notwendigkeiten hat der/die Arbeitnehmer/in vorübergehend auch andere Arbeiten, als für die er/sie eingestellt ist, ohne Lohnminderung auszuführen. Fällt die Arbeit unter eine höhere Lohngruppe, so ist der dafür geltende Lohn zu zahlen.“

Niefern, den 28. März 1971

Verband Badischer Sägewerke e.V.
Freiburg i.Brsg.

Unterschriften

Gewerkschaft Holz und Kunststoff
Bezirksleitung Baden Württemberg

Unterschriften

Fachverband der Sägewerke
Württemberg-Hohenzollern e.V.
Stuttgart

Unterschriften